

sport, gemein-
schaft, freund-
schaft, training,
spass, feiern, ver-
lieren, ermuti-
gen, fördern, fort-
schritt, gewin-
nen, erfolg,
kämpfen, tole-
ranz, begabung,
inputs, selbstver-
trauen, dankbar-
keit, einsatz,
technik, plausch-
sport, gemein-
schaft, freund-
schaft, training,
spass, feiern, ver-
lieren, ermuti-
gen, fördern, fort-
schritt, gewin-
nen, erfolg,
kämpfen, tole-
ranz, begabung,
inputs, selbstver-
trauen, dankbar-
keit, einsatz,
technik, plausch-
sport, gemein-
schaft, freund-
schaft, training

SCHIEDSRICHTERVERTRAG



**DT BÄRETSWIL
UNIHOKEY**

WWW.DTBAERETSWIL.CH

WWW.UNIHOKEYSCHULE.CH

1. ALLGEMEINE VERTRAGLICHE ABMACHUNGEN

Diese Vertrag wird abgeschlossen zwischen DT Bäretswil Unihockey (vertreten durch TK-Chef) und Personen, welche sich bereit erklärt haben, sich als Verbandsschiedsrichter / Verbandsoobserver (nachfolgend Schiedsrichter genannt) von DT Bäretswil einzusetzen. Die Vertragsdauer beträgt eine Saison und wird automatisch verlängert, wenn der Schiedsrichter seine Tätigkeit für den Verein fortsetzt.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Schiedsrichter erklären sich bereit, alle erforderlichen Aufgaben von Seiten des Verbandes zu erfüllen, um für das Schiedsrichterkontingent von DT Bäretswil Unihockey angerechnet zu werden.

DT Bäretswil Unihockey erklärt sich bereit, den Schiedsrichter bei Bedarf zu unterstützen und – bei erfolgreicher Erfüllung der Kontingentsaufgabe – die vertraglich bestimmten Vergütungen auszusahlen.

3. VERTRAGSUNTERLAGEN

Der vorliegende Vertrag wird doppelt angefertigt. Ein Exemplar geht an den Verein und ein Exemplar an den Verbandsschiedsrichter. Allfällige Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

4. LEISTUNGEN DT BÄRETSWIL UNIHOCKEY

- Der Schiedsrichter erhält von DT Bäretswil Unihockey folgende Vergütungen:
 - 1. Saison: CHF 400.00
 - ab 2. Saison: CHF 500.00
- Dem Schiedsrichter werden von DT Bäretswil Unihockey (gegen Quittung) die Ausrüstungsgegenstände vergütet, welche nicht standardmässig einer Person zur Verfügung stehen und für die Ausübung der Schiedsrichteraufgabe erforderlich sind. Dies beinhaltet u.a. folgende Gegenstände:
 - Schiedsrichterpfeife (1x)
 - Schiedsrichterkarte (1x)
 - Schiedsrichtershirt (2x)
 - Schiedsrichterhose (1x)
 - Schiedsrichterstulpen (1x)
 - Ersatzmaterial / Ersatzkleidung
- nicht vergütet werden u.a. folgende Gegenstände:
 - Hallenschuhe
 - weitere persönliche Gegenstände
- Dem Schiedsrichter werden von DT Bäretswil Unihockey (gegen Quittung) die Kurskosten (inkl. Fahrspesen) für den Grundkurs und die Wiederholungskurse vergütet. Bei einem allfälligen Re-

petitionskurs (wenn die Kursprüfung nicht bestanden wurde) behält sich der Vorstand die Möglichkeit vor, dass der Verbandsschiedsrichter die Gebühren für den Repetitionskurs selber bezahlen muss.

5. LEISTUNGEN SCHIEDSRICHTER:

- Der Schiedsrichter meldet sich selbständig für die Schiedsrichterkurse von swissunihockey an und besucht diese, bis die Kursprüfungen erfolgreich bestanden sind.
- Der Schiedsrichter befolgt die Aufgebote von swissunihockey und erfüllt alle Vorlagen, welche für eine Anrechnung an das Schiedsrichterkontingent erforderlich sind.
- Der Schiedsrichter meldet bis 30. November der aktuellen Saison an den Vorstand, ob er für eine weitere Saison als Schiedsrichter zur Verfügung steht.
- Der Schiedsrichter meldet sich – falls er die kommende Saison nicht mehr zur Verfügung steht – selbständig beim swissunihockey-Verband ab.
- Der Schiedsrichter wird während der Zeitdauer seiner Schiedsrichtertätigkeit Aktivmitglied bei DT Bäretswil Unihockey. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.
- Der Schiedsrichter gibt intaktes und wiederverwendbares Ausrüstungsmaterial nach Abschluss seiner Schiedsrichtertätigkeit dem Verein zurück.

6. NICHT-EINHALTEN VON VERTRAGLICHEN ABMACHUNGEN:

- Wenn der Schiedsrichter durch unsorgfältigen Umgang mit den Verbandsinformationen nicht zum Schiedsrichterkontingent angerechnet wird, behält sich der Vorstand vor, dass eine Rückerstattung der investierten Gelder (Schiedsrichterkurse) und / oder eine Weiterverrechnung der Kontingentsbusse angeordnet werden.
- Wenn der vorliegende Vertrag aufgrund höherer Gewalt oder Vorkommnissen, die durch die Vertragspartner nicht beeinflusst werden können, nicht eingehalten werden, schulden sich die Vertragspartner nichts.

7. BUSSEN UND VERGÜTUNGEN DURCH DEN SWISSUNIHOCKEY-VERBAND:

- Persönlich verschuldete Bussen, welche dem Verein von Swiss Unihockey oder Dritten verhängt werden, werden dem fehlbaren Schiedsrichter direkt weiterverrechnet, respektive von der Vergütung abgezogen.
- Die Vergütungen für Schiedsrichterleistungen durch den swissunihockey-Verband (inkl. Fahrspesen etc.) gehören vollumfänglich dem Schiedsrichter.

8. VERSICHERUNG:

- Versicherung ist Sache des Schiedsrichters.

9. ZUSAMMENARBEIT:

- Die Vertragsparteien verhalten sich einander gegenüber loyal. Bei allfällig auftretenden Problemen wird in erster Linie versucht, die Lösung im gemeinsamen Gespräch zu finden.

Bäretswil,

.....

Martin Scherrer, TK-Chef DT Bäretswil

Bäretswil,

.....

.....